

Das neue „Gesetz über Maßnahmen im Bauplanungsrecht zur Erleichterung der Unterbringung von Flüchtlingen“ – „BauGB-Novelle 2014 II“

Prof. Dr. Michael Krautzberger, Bonn/Berlin

1. Überblick

a) Eine weitere Novelle zum Städtebaurecht

Knapp ein halbes Jahr nach dem Inkrafttreten der letzten Novelle des Baugesetzbuchs aus Anlass einer Regelung zur Windenergienutzung¹ ist am 26. November 2014 das „Gesetz über Maßnahmen im Bauplanungsrecht zur Erleichterung der Unterbringung von Flüchtlingen“ in Kraft getreten². Das Gesetz ging auf einen Antrag des Landes Hamburg, dem sich die Länder Baden-Württemberg und Bremen angeschlossen haben, zurück, den sich der Bundesrat am 19.9.2014 durch einen Beschluss zur Einbringung eines Gesetzesantrags zu Eigen machte³. Die Bundesregierung hat zu dem Gesetzesantrag des Bundesrates am 8.10.2014 Stellung genommen⁴. Der Ausschuss für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit des Deutschen Bundestages hat zum Gesetzentwurf des Bundesrates am 3.11.2014 eine öffentliche Anhörung Drucksache durchgeführt⁵. Der federführende Ausschuss behandelte den Gesetzentwurf in seiner Sitzung am 5.11.2014 abschließend⁶. Der Bundestag beschloss das Gesetz am 6.11. 2014 und der der Bundesrat behandelte den Gesetzentwurf in seiner Sitzung am 7.11.2014 abschließend⁷.

b) Anlass

Die Gesetzesinitiative ist eine Reaktion auf die aktuelle politischen Entwicklungen, Krisen und Kriege, die aktuell zu einer Zunahme von Fluchtbewegungen nach Europa und in die Bundesrepublik Deutschland führen. Der Bericht des federführenden Bundestagsausschusses⁸ merkte dazu kritisch an: „Die Regierungen von Bund und Ländern hätten demzufolge rechtzeitig entsprechende Vorkehrungen treffen müssen, um die menschenwürdige Unterbringung einer steigenden Zahl von Flüchtlingen und Asylsuchenden zu gewährleisten. Dies ist nicht geschehen.“

Die Kommunen sind nach den Angaben der Bundesregierung und den Feststellungen von Deutschem Bundestag und Bundesrat⁹ gegenwärtig mit der Bewältigung der stark angestiegenen Zuwanderung von Flüchtlingen und Asylsuchenden nach Deutschland konfrontiert. Aktuelle Zuwanderungszahlen des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge lassen vermuten, dass mindestens 200 000 Flüchtlinge in diesem Jahr in die Bundesrepublik Deutschland kommen werden¹⁰. Die Bereitstellung von Unterkünften für diese Menschen, die oft aus Krisengebieten nach Deutschland kommen, stelle – so wird dies in den Gesetzesmaterialien¹¹ dargestellt - in Ballungszentren mit ohnehin angespanntem Wohnungsmarkt ein großes Problem dar und dazu wird ausgeführt:

- Flächen, die zur Versorgung breiter Schichten der Bevölkerung mit Wohnraum für den Wohnungsbau benötigt werden, stehen im Regelfall nicht zur Verfügung.
- Die zeitnahe Nutzung anderer Flächen scheitert vielfach an planungsrechtlichen Vorschriften.
- Vor diesem Hintergrund sind gesetzgeberische Maßnahmen im Rahmen eines zeitlich befristeten Maßnahmengesetzes im Bereich des Bauleitplanungsrechts und der bauplanungsrechtlichen Zulässigkeit von Anlagen zur Unterbringung von Flüchtlingen und Asylbewerbern dringend geboten, mit deren Hilfe die bedarfsgerechte Schaffung von öffentlichen Unterbringungseinrichtungen zeitnah ermöglicht und gesichert wird.

c) *Die Neuregelungen im Überblick*

Im Baugesetzbuch wurden im Wesentlichen folgende Änderungen vorgenommen:

- § 1 Abs. 6 BauGB: Belange von Flüchtlingen oder Asylbegehrende und ihrer Unterbringung.
- § 31 BauGB: der Bedarf zur Unterbringung von Flüchtlingen oder Asylbegehrende als ein Allgemeinwohlbelang, der die Erteilung einer Befreiung erfordern kann.
- § 34 Abs. 3a BauGB: Nutzungsänderungen zulässigerweise errichteter Geschäfts-, Büro- oder Verwaltungsgebäude in Anlagen, die der Unterbringung von Flüchtlingen oder Asylbegehrenden dienen.
- § 35 Abs. 4 BauGB: Zulässigkeit von Vorhaben im Außenbereich für Vorhaben, die der Unterbringung von Flüchtlingen oder Asylbegehrenden dienen, wenn das Vorhaben im unmittelbaren räumlichen Zusammenhang mit nach § 30 Absatz 1 oder § 34 zu beurteilenden bebauten Bereichen innerhalb des Siedlungsbereichs erfolgen soll.
- Zu § 8 BauNVO: Befreiungsmöglichkeit zugunsten von von Aufnahmeeinrichtungen und Gemeinschaftsunterkünften für Flüchtlinge oder Asylbewerber in Gewerbegebieten nach § 8 BauNVO (auch in Verbindung mit § 34 Absatz 2 BauGB).

d) *Weitere Vorschläge der Bundesratsinitiative*

Der Bundesrat hat in seiner Gesetzesinitiative¹² weitergehende Vorschläge gemacht, und zwar zum Inhalt, zur Geltungsdauer sowie zur Regelung in einem „Maßnahmengesetz“.

- Der Bundesrat hatte anstelle einer Novellierung des Baugesetzbuchs – vergleichbar dem BauGB-Maßnahmengesetz 1990 - ein „Flüchtlingsunterbringungs-Maßnahmengesetz“ vorgeschlagen. Der Deutsche Bundestag ist demgegenüber dem Vorschlag der Bundesregierung gefolgt, die neuen Regelungen in das Baugesetzbuch zu integrieren. Als Begründung dazu wurde auf mögliche Erschwerungen in der Planungs- und Genehmigungspraxis durch ein parallel zum Baugesetzbuch bestehendes Maßnahmengesetz hingewiesen.
- Der Bundesrat hatte auch vorgeschlagen, die Regelungen unter den Vorbehalt einer Einführung im jeweiligen Land durch Landesgesetz zu stellen. Die Bundesregierung hat demgegenüber eine bundeseinheitliche Regelung vorgezogen: der Deutsche Bundestag hat dies übernommen.
- Die Neuregelung im BauGB sieht Änderungen in §§1 und 31 BauGB sowie bis zum 31. Dezember 2019 befristeten Regelungen in § 246 BauGB vor, und zwar zu den Modifizierungen zu §§ 34a, 35 BauGB sowie § 8 BauNVO.
- Die Befristungen sind danach nicht bei solchen Regelungen vorgesehen werden, die im Wesentlichen klarstellender Natur sind, nämlich in §§ 1 und 31 BauGB, wohl aber bei den in § 246 BauGB zusammengefassten Bestimmungen. Die Bezeichnung des § 246 BauGB „Sonderregelungen für einzelne Länder“ wurde entsprechend der Neuregelungen um den Halbsatz „Sonderregelung für Flüchtlinge“ erweitert.
- Inhaltlich ist vor allem auf die gegenüber dem Bundesrat anders ausgestaltete Regelung zur Errichtung von Unterkünften in Gewerbegebieten hinzuweisen¹³.

2. **Die Neuregelungen im Einzelnen**

Die Novelle des BauGB enthält fünf Neuregelungen, und zwar zur Bauleitplanung einerseits und zur planungsrechtlichen Zulässigkeit andererseits:

a) *Belange von Flüchtlingen oder Asylbegehrende und ihrer Unterbringung: § 1 Abs. 6 BauGB*

In § 1 Absatz 6 BauGB wurde der *Katalog der städtebaulichen Belange* durch ein neue Nummer 13 ergänzt: „ die Belange von Flüchtlingen oder Asylbegehrenden und ihrer

Unterbringung.“ Die Vorschrift soll sicherstellen, dass den Belangen von Flüchtlingen, Asylbewerbern und Asylbewerberinnen und insbesondere deren Unterbringung bei der Bauleitplanung verstärkt Rechnung getragen wird. Dies hat u.a. Bedeutung für die **Erforderlichkeit entsprechender Bauleitpläne** nach § 1 Abs. 3 des Baugesetzbuchs (BauGB). Die Stellungnahme der Bundesregierung weist zutreffend darauf hin, dass es sich dabei um eine klarstellende Regelung handelt, weil der jetzt ausdrücklich geregelte Belang auch als sonstiger städtebaulicher Belang Relevanz hätte. Diese Situation ergibt sich im Grunde für alle Belange in § 1 Abs. 6 BauGB. Der Gesetzgeber ergänzt den Katalog aber gleichwohl, um für aktuelle und in ihrer Bedeutung wichtig erscheinenden Anliegen der Planung in den Gemeinden auch einen gewissen Fingerzeig zu geben. Die Regelung gilt – wie auch die Änderung der Befreiungsvorschrift¹⁴ – unbefristet.

Der neu aufgenommene Belang stellt auf die *Belange von Flüchtlingen* allgemein ab und nicht nur auf die Unterbringung der Flüchtlinge. Schon daraus ergibt sich, dass sich aus der städtebaulichen Neuregelung kein Argument für eine Unterbringung der Flüchtlinge ohne Berücksichtigung der geltenden Standards ableiten lässt. Im Gegenteil wäre nach den Belangen des Städtebaus die Planung einer unangemessenen („menschenunwürdigen“) Unterbringung unzulässig. Dies gilt entsprechend für die in § 246 Abs. 8 und 10 BauGB vorgesehenen Regelungen, die städtebaulich gerechtfertigt sein müssen und für diese Grundsätze daher ebenso gelten.

b) *Befreiungsregelung: § 31 Abs. 2 Nr. 1 BauGB*

Der Bedarf zur *Unterbringung von Flüchtlingen oder Asylbegehrende ist ein Allgemeinwohlbelang* ist, der die Erteilung einer Befreiung erfordern kann. Nach diese Neuregelung soll das Vorliegen von Gründen des Wohls der Allgemeinheit bei Erteilung von Befreiungen von den Festsetzungen eines Bebauungsplans nach § 31 Abs. 2 Nr. 1 BauGB bei der Errichtung und Erweiterung von Anlagen zur Unterbringung Flüchtlingen oder Asylbewerbern und Asylbewerberinnen sowie bei der Nutzungsänderung von anderen baulichen Anlagen in Anlagen zur Unterbringung von Flüchtlingen oder Asylbewerbern und Asylbewerberinnen angenommen werden können. Die Intention der Regelung ist also, das besondere öffentliche Interesse an der Schaffung solcher Anlagen herauszustellen. Dies hat Bedeutung insbesondere für die im Rahmen von Befreiungen notwendige Bewertung der Zumutbarkeit der Befreiung im Verhältnis zu nachbarlichen Interessen und anderen öffentlichen Belangen.

Unter *Allgemeinwohl i.S. des § 31 Abs. 1 Nr. 1 BauGB* werden nach der ständigen Rspr.¹⁵ alle öffentlichen Interessen verstanden, wie sie beispielhaft etwa in § 1 Abs. 5 und 6 aufgeführt sind. Hierunter können also Befreiungen für soziale, kulturelle oder sportliche Einrichtungen (Krankenhäuser, Kindergärten, Theater, Schulen, Badeanstalten, Turnhallen) oder Sicherheits-, Umweltschutz-, Verkehrs-, Versorgungs- oder Entsorgungseinrichtungen (Polizeiwachen, Kläranlagen, Heizkraftwerke, Straßenbahntrassen für den innerörtlichen Verkehr) fallen. Auch ein dringender Wohnbedarf fällt unter den Begriff des Wohls der Allgemeinheit¹⁶. Dies verdeutlicht, dass die Neuregelung als „Klarstellung“ zu werten ist.

Die Regelung gilt nach dem jetzt geltenden neuen Recht *unbefristet*, während sie nach dem Bundesratsvorschlag befristet bis Ende 2019 gelten sollten. Die Bundesregierung hat in ihrer Stellungnahme, der sich der Deutsche Bundestag im Ergebnis anschloss die Regelung

einerseits als „Klarstellung“ bezeichnet, sie andererseits – und insofern folgerichtig – als nicht nur befristet geltende Regelung bewertet¹⁷. Ob eine solche Heraushebung im Gesetzestext – als Folge dieser zutreffenden Qualifizierung – geglückt ist oder nicht, kann dahin gestellt bleiben. Solche Detaillierungen eines an sich umfassenden Begriffes („Wohl der Allgemeinheit“) laden geradezu ein, bei einer kommenden Novellierung mit einem aktuell wichtigen Thema weitere Konkretisierungen, in nur „klarstellender“ Art des Allgemeinwohls vorzunehmen. Das ändert aber nichts an der in der Sache aktuell gut vertretbaren Klarstellung.

Die gesetzliche Neuregelung enthält im Übrigen in § 246 Abs. 10 BauGB eine spezielle, also § 31 Abs. 1 Nr. 1 BauGB vorgehenden Befreiungsmöglichkeit zugunsten von Aufnahmeeinrichtungen und Gemeinschaftsunterkünfte für Flüchtlinge oder Asylbewerber in *Gewerbegebieten nach § 8 BauNVO*, wobei diese Vorschrift auch für die Gebiete i.S. des § 34 Abs. 2 BauGB in Verbindung mit § 34 Absatz 2 BauGB zur Anwendung kommt.

c) *Nutzungsänderungen gemäß § 34 Abs. 3a BauGB; § 246 Abs. 8 BauGB*

Der in das BauGB neu eingefügte § 246 Abs. 8 BauGB bestimmt, dass – zeitlich begrenzt bis zum 31. Dezember 2019 - § 34 Absatz 3a Satz 1 BauGB entsprechend gilt für die *Nutzungsänderung* zulässigerweise errichteter Geschäfts-, Büro- oder Verwaltungsgebäude in Anlagen, die der Unterbringung von Flüchtlingen oder Asylbegehrenden dienen, und für deren Erweiterung, Änderung oder Erneuerung.

§ 34 Abs. 3 a BauGB ermöglicht eine erleichterte Genehmigung für die Erweiterung, Änderung, Nutzungsänderung oder Erneuerung eines zulässigerweise errichteten Gewerbe- oder Handwerksbetriebs, einschließlich der Nutzungsänderung zu Wohnzwecken, oder der Erweiterung, Änderung oder Erneuerung einer zulässigerweise errichteten, Wohnzwecken dienenden baulichen Anlage dient. Die Abweichung muss städtebaulich vertretbar und auch unter Würdigung nachbarlicher Interessen mit den öffentlichen Belangen vereinbar sein¹⁸.

Die Vorschrift dehnt den Gedanken der „*Befreiung*“ bei Vorhaben, die der Unterbringung von Flüchtlingen oder Asylbegehrende dienen, auf die Innenbereichsvorhaben nach § 34 BauGB aus. So gesehen ist die parallel zu der Änderung des § 31 BauGB vorgenommene Erweiterung des Anwendungsbereichs konsequent.

d) *Zulässigkeit von Vorhaben im Außenbereich: § 35 Abs. 4 BauGB ; § 246 Abs. 9 BauGB*

In der neu eingefügten Bestimmung des § 246 Abs. 9 BauGB wird bestimmt, dass bis zum 31. Dezember 2019 die Rechtsfolge des § 35 Absatz 4 Satz 1 BauGB für Vorhaben, die der Unterbringung von Flüchtlingen oder Asylbegehrenden dienen, entsprechend anzuwenden ist. Voraussetzung ist, dass das Vorhaben im unmittelbaren räumlichen Zusammenhang mit nach § 30 Absatz 1 BauGB oder § 34 BauGB zu beurteilenden bebauten Flächen innerhalb des Siedlungsbereichs erfolgen soll.

Die Neuregelung erweitert den *Katalog der im Außenbereich „begünstigt“ zulässigen Vorhaben* um solche Vorhaben, die der Unterbringung von Flüchtlingen oder Asylbegehrenden dienen. Die Zulässigkeit bestimmt sich dabei nach den für „begünstigte Vorhaben“ - § 35 Abs. 4 BauGB – geltenden Bestimmungen. Den „begünstigten“ Vorhaben können danach die entgegenstehende Darstellungen des Flächennutzungsplans oder eines Landschaftsplans, die natürliche Eigenart der Landschaft oder die Entstehung, Verfestigung

oder Erweiterung einer Splittersiedlung nicht entgegengehalten werden können. § 35 Abs. 4 BauGB schließt im Wesentlichen an Bestandsvorhaben an, die insbesondere erweitert oder ihrer Nutzung nach geändert oder wieder aufgebaut werden sollen. Schon durch die Novelle 2014 – Innenentwicklungsnovelle¹⁹ - wurde die Anwendung dieser Bestimmung zwar auf Fälle des Neubaus erweitert, allerdings zugleich auf solche Fälle beschränkt, bei denen ein schon bestehende Gebäude rückgebaut werden soll. Die Erweiterung in der „Flüchtlings-Novelle 2014“ erfasst dagegen den Neubaufall selbst.

Die Vorschrift enthält zwei einengende Voraussetzungen:

- Das Vorhaben soll zum einen in unmittelbaren räumlichen Zusammenhang mit einem bebauten Ortsteil liegen.
- Das Vorhaben soll innerhalb des Siedlungsbereichs erfolgen soll.

Was den *unmittelbaren Zusammenhang mit einem bebauten Ortsteil* betrifft, kommen sowohl Ortsteile mit Bebauungsplänen i.S. des § 30 Absatz 1 BauGB als auch Innenbereiche nach § 34 BauGB in Betracht. Die Vorschrift zielt damit insbesondere auf Flächen in Ortsteilen, die mangels Bebauungszusammenhang nicht nach § 34 Absatz 1 BauGB bebaubar sind. Ob der Terminus „Außenbereich im Innenbereich“ – wie es der Bundesratsantrag enthält²⁰ - den Sachverhalt trifft, kann dahin gestellt bleiben. Die Neuregelung umfasst jedenfalls auch an Ortsteilerweiterungen.

Der „*unmittelbare Anschluss*“ an einen bebauten Ortsteil enthält eine Parallele zu § 78 Abs. 2 Nr. 2 Wasserhaushaltsgesetz, wonach die Ausweisung neuer Baugebiete in einem Überschwemmungsgebiet zugelassen werden kann, wenn das neu auszuweisende Gebiet „unmittelbar an ein bestehendes Baugebiet angrenzt“.

Die Lage „*innerhalb des Siedlungsbereichs*“ knüpft an einen im BauGB nicht ausdrücklich benannten Tatbestand an. Jedoch knüpft die Rechtsprechung an diesen Begriff an, zuletzt namentlich beim Begriff der „Innenentwicklung“²¹. Zu denken ist sowohl an Konversionsflächen sowie an Flächen, die nach der städtebaulichen Entwicklung, dokumentiert z.B. im Flächennutzungsplan oder in einem städtebaulichen Entwicklungskonzept, für eine bauliche Nutzung vorgesehene Flächen, deren tatsächliche Entwicklung eine bauliche Vorprägung aufweist. Auch ein „Außenbereich im Innenbereich“²² ist hierunter zu subsumieren.

- e) *Befreiungsmöglichkeit in Gewerbegebieten nach § 8 BauNVO; § 246 Abs. 10 BauGB*
Nach § 246 Abs. 10 BauGB kann in *Gewerbegebieten* (§ 8 BauNVO) für Aufnahmeeinrichtungen, Gemeinschaftsunterkünfte oder sonstige Unterkünfte für Flüchtlinge oder Asylbegehrende von den Festsetzungen des Bebauungsplans befreit werden.

Der Bundesratsvorschlag²³ hatte demgegenüber vorgesehen, dass entsprechende Einrichtungen in Gewerbegebieten „*ausnahmsweise*“ zugelassen werden sollen, und zwar grundsätzlich auch bei „*alten*“ *Bebauungsplänen*, d.h. bei Bebauungsplänen, die beim Erlass der Neuregelung schon bestanden. Der Gesetzgeber ist mit der jetzigen Fassung der Stellungnahme der Bundesregierung²⁴ gefolgt, die den Bundesratsvorschlag für zu weitgehend bezeichnete. Das Anliegen können auch mit einer Befreiungsregelung erreicht werden. Gegen die Anwendung auf bestehende Bebauungspläne wurden

verfassungsrechtliche Bedenken vorgebracht; in der Stellungnahme der Bundesregierung wird hierzu im Wesentlichen ausgeführt:

- Anders als im Falle des § 245a Absatz 1 Satz 1 BauGB, den der Bundesrat in seiner Begründung in Bezug nimmt, gehe es bei der im Gesetzentwurf des Bundesrates vorgesehenen Regelung um Änderungen, die mit einer weitgehenden Ausnahmezulässigkeit wohnähnlicher Nutzungen den Gebietscharakter des Gewerbegebiets grundlegend abändern und damit in Abwägungsentscheidungen bestehender Bebauungspläne eingreifen könnten.
- Demgegenüber betreffe der im Bundesratsentwurf in Bezug genommene § 245a Absatz 1 Satz 1 BauGB eine auch klarstellende²⁵ und insgesamt eher untergeordnete Anpassung einzelner Vorschriften der Baunutzungsverordnung²⁶.

Nach der Neuregelung ist Voraussetzung, dass an dem Standort *Anlagen für soziale Zwecke* als Ausnahme zugelassen werden können oder allgemein zulässig sind und die Abweichung auch unter Würdigung nachbarlicher Interessen mit öffentlichen Belangen vereinbar ist. Nach § 8 Abs. 3 Nr. 2 BauNVO können in Gewerbegebieten Anlagen für u.a. soziale Zwecke ausnahmsweise zugelassen werden. Von dieser Regelung bleibt die Zulässigkeit von Aufnahmeeinrichtungen und Gemeinschaftsunterkünften für Flüchtlinge oder Asylbegehrende in den anderen Baugebieten unberührt, in denen Wohngebäude oder Anlagen für soziale Zwecke vorgesehen sind.

Nach der Neuregelung ist Voraussetzung, dass an dem Standort Anlagen für soziale Zwecke als *Ausnahme zugelassen werden* können oder allgemein zulässig sind und die Abweichung auch unter *Würdigung nachbarlicher Interessen* mit öffentlichen Belangen vereinbar ist. Die Bestimmung wäre unvereinbar mit der Schaffung – wie es in der öffentlichen Diskussion z.T. befürchtet wird – „menschenunwürdiger Unterkünfte“²⁷.

Nach § 8 Abs. 3 Nr. 2 BauNVO können in Gewerbegebieten Anlagen für u.a. soziale Zwecke ausnahmsweise zugelassen werden. Von dieser Regelung bleibt die Zulässigkeit von Aufnahmeeinrichtungen und Gemeinschaftsunterkünften für Flüchtlinge oder Asylbegehrende *in den anderen Baugebieten* unberührt, in denen Wohngebäude oder Anlagen für soziale Zwecke vorgesehen sind.

Die Vorschrift ist sowohl für Bebauungsplangebiete als auch für *Gebiete i.S. des § 34 Abs. 2 BauGB* i.V. mit § 8 BauNVO, also faktische Gewerbegebiete, anzuwenden.

Die Neuregelung ist vor dem Hintergrund der in der Rechtsprechung nicht oder gegen die Intention der Novelle geklärten Frage zu sehen, ob u.a. *Gemeinschaftsunterkünfte für Asylbewerber* mit der Regelung des § 8 BauNVO „gebietsverträglich“ sei²⁸: In der Rechtsprechung werden solche Anlagen vielfach nicht als Anlagen für soziale Zwecke angesehen werden, die in Gewerbegebieten nach § 8 Absatz 3 Nummer 2 BauNVO als Ausnahme zugelassen werden²⁹.

Die Regelung ist *befristet anwendbar* bis zum 31. Dezember 2019.

3. Inkrafttreten

Die Neuregelung ist gem. Art. 2 des Gesetzes am Tag nach der Verkündung des Gesetzes in Kraft getreten, also am 2014. Für die Überleitung gilt § 233 BauGB.

4. Hinweis auf weitere Anwendungsfragen

Die Neuregelung ist davon geprägt, ein sehr drängendes aktuelles Problem in seiner planungsrechtlichen Dimension mit einer schlanken Regelung anzugehen. Hinzuweisen ist dabei auch, dass die von der Neuregelung nicht berührten „sonstigen“ bzw. „allgemeinen“ Bestimmungen des Städtebaurechts hiervon unberührt bleiben.

- Bei Bebauungsplänen sind daher z.B. in der planerischen Abwägung nach § 1 Abs. 7 BauGB die „sonstigen“ städtebaulichen Belange mit dem ihnen konkret zugeordneten Gewicht in die Abwägung einzustellen.
- Die Naturschutz- und umweltrechtlichen Bestimmungen sind anzuwenden. Dies gilt z.B. auch für die sich aus dem Habitat- und Vogelschutz ergebenden Anforderungen (§ 1a Abs. 4 BauGB) . Auch die Regelungen des BImSchG und der hiernach erlassenen Verordnungen, namentlich der TA Lärm, sind zu beachten.
- In der Begründung ist ggf. auf das Verhältnis zum Grundsatz der Innenentwicklung (§ 1 Abs. 5 Satz 3 BauGB) einzugehen.
- Zu prüfen ist auch eine ggf. notwendige Umweltprüfung.
- Diese Regelwerke können auch innerhalb der Vorhabenzulassung von Bedeutung sein.

¹ Gesetz zur Einführung einer Länderöffnungsklausel zur Vorgabe von Mindestabständen zwischen Windenergieanlagen und zulässigen Nutzungen vom 15. Juli 2014 (BGBl. I S. 954); es ist am 1. August 2014 in Kraft getreten

² Gesetz vom 20. November 2014, BGBl. I S. 1748

³ BR-Drs. 419/14(Beschluss); BT-Drs. 18/2752

⁴ BT-Drs.18/2752

⁵ Hierzu BT-Drs. 18/2752; zur Anhörung waren eingeladen: Deutscher Industrie-und Handelskammertag e.V. , Bundesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege; Freie und Hansestadt Hamburg; AWO Bundesverband e.V.; Deutsches Institut für Menschenrechte; Bayerischer Flüchtlingsrat; Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände

⁶ BT-Drs.18/2752

⁷ BR-Drs. 540/14(Beschluss)

⁸ BT-Drs. 18/3070

⁹ So BT-Drs.18/2752

¹⁰ So im Gesetzesantrag des Bundesrates (BR-Drs. 419/14) und in der Stellungnahme der Bundesregierung (BT-Drs.18/2752).

¹¹ AaO Fn. 11

¹² BR-Drs. 419/14(Beschluss); BT-Drs. 18/2752

¹³ Siehe unten 2. e)

¹⁴ Vgl. unten 2. b)

¹⁵ Vgl. nur BVerwGE 56, 71/76

¹⁶ Vgl. VGH Mannheim, NVwZ 1999, 670;

¹⁷ Siehe dazu im Einzelnen oben 1.d)

¹⁸ Hierzu oben 2.a)

¹⁹ G. vom 11.6.2013 (BGBl. I S. 1548)

²⁰ BR-Drs. 419/14(Beschluss); BT-Drs. 18/2752

²¹ Vgl. z.B. OVG Koblenz, Urt. v. 24.02.2010 – 1 C 10852/09-; OVG Saarlouis, Urt. v. 4.10.2012 - 2 C 305/10 -; hierzu auch Battis in: Battis/Krautzberger/Löhr, BauGB, 12. Aufl., München 2013, § 13 a, Rn. 4; Bienek/Krautzberger, UPR 2008, S. 81; Roeser, in: Berliner Kommentar zum BauGB, Köln u.a., § 13a, Rn. 8 und Uechtritz, BauR 2007, 476/478

²² Grundlegend bereits BVerwG, Urt. vom 1. 12. 1972 – 4 C 6.71 –

²³ BR-Drs. 419/14(Beschluss); BT-Drs. 18/2752

²⁴ BT-Drs.18/2752

²⁵ Vgl. BT-Drs. 17/11468, S. 17

²⁶ Unter Hinweis auf Stock in Ernst/Zinkahn/Bielenberg/Krautzberger, BauGB, Loseblattkommentar, München, 113. EL, § 245a Rn. 7: „geringe Eingriffstiefe“

²⁷ Vgl. bereits oben 2.a)

²⁸ Vgl. nur Stock, in König/Roeser/Stock, BauNVO, 3. Aufl., München 2014, § 8 Rn. 19, 19a, 49a

²⁹ Der Bundesrat a.a.O. weist selbst auf folgende Entscheidungen hin: OVG Hamburg, Beschl. v. 17.6.2013 – 2 Bs 151/13; VGH Mannheim, Beschl. v. 14.3.2013 – 8 S 2504/12.